

CPG

Standortrichtlinien

- Allgemeines -

1. Präambel
2. Gliederung

Gültig ab: 01.09.2003 (geändert zum 01.01.2016)

1. Präambel

Für das Errichten, die Instandhaltung und das Betreiben von Infrastruktureinrichtungen, von Gebäuden und baulichen Anlagen in den Grenzen des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen sind firmenübergreifende Regelungen erforderlich.

Die Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) sowie weitere Unternehmen, welche für die Dienstleistungen am Standort die Verantwortung tragen, haben dazu Richtlinien erlassen. Der Geltungsbereich schließt die Unternehmen ein, die im Auftrag der CPG oder Dritter auf Grundstücken der CPG Investitions- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen an Infrastruktureinrichtungen, Gebäuden und baulichen Anlagen durchführen.

Die Standortrichtlinien sind unter www.chemiepark.de einzusehen.

2. Gliederung

Standortrichtlinie Nr. 1	Erteilung von Standortgenehmigungen
Standortrichtlinie Nr. 2	Schacht- und Erdarbeiten
Standortrichtlinie Nr. 3	Arbeiten auf Rohrbrücken und im Rohrbrückenbereich
Standortrichtlinie Nr. 4	Sperrung von Chemieparkstraßen
Standortrichtlinie Nr. 5	Sicherheit im Bereich von Gleisanlagen
Standortrichtlinie Nr. 6	Chemiepark-Straßenverkehrsordnung
Standortrichtlinie Nr. 7.1	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung/ Grundwasserbewirtschaftung
Standortrichtlinie Nr. 7.2	Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung von bauzeitlichen Grundwasserhaltungen auf dem Ge- lände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen
Standortrichtlinie Nr. 8	Kommunikation
Standortrichtlinie Nr.9	Nutzungsbedingungen von Flächen für die Lagerung von Gefahrstoffen und Sonderabfällen